Gut vorbereitet in die Schule

Sie machen sich Sorgen um die Entwicklung Ihres Kindes? So klären wir gemeinsam einen möglichen Förderbedarf vor der Einschulung.

Manche Kinder brauchen zum Schulstart mehr Unterstützung, etwa bei der Sprache oder in ihrer gesamten Entwicklung. Je früher wir hinschauen, desto besser.

Das können Sie jetzt tun

Ihr Kind anmelden

Melden Sie Ihr Kind an der Regenbogenschule an – auch wenn Sie noch unsicher sind. Eine sonderpädagogische Überprüfung kann nur bei der Anmeldung eingeleitet werden.

§ 23 Abs. 9 InSchO

Mit der Kita sprechen

Die Fachkräfte der Kita kennen Ihr Kind gut. Sprechen Sie offen über Ihre Bedenken. Mit Ihrer Zustimmung fließen Berichte der Kita in das Verfahren ein.

§ 23 Abs. 4 InSchO

Ärztlich abklären lassen

WICHTIG

Lassen Sie Ihr Kind kinderärztlich untersuchen. Falls nötig, wird Logopädie oder Ergotherapie verordnet. Bewahren Sie alle Berichte auf – sie sind für das Verfahren wichtig.

Zurückstellung möglich

Aus gesundheitlichen Gründen kann Ihr Kind einmalig für ein Schuljahr zurückgestellt werden. Voraussetzungen sind ärztliche Gutachten, die eine Rückstellung rechtfertigen. Die Schulleitung entscheidet,

§ 58 SchulG

Eine Überprüfung ist **kein Urteil** über Ihr Kind.
Sie hilft, die passende Unterstützung zu finden.

Ablauf auf der Rückseite →

So läuft die Überprüfung ab

1

Schulärztliche Stellungnahme

§ 26 InSchO

Sie erhalten vom Gesundheitsamt eine Einladung zur schulärztlichen Untersuchung. Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht Ihr Kind und gibt eine Empfehlung ab. Diese Stellungnahme hat im Verfahren **großes Gewicht**.

2

Gespräch mit der Schulleitung

§§ 23, 25 InSchO

Vereinbaren Sie einen Termin mit der Schulleitung der Regenbogenschule. Gemeinsam klären wir, ob eine Überprüfung im Bereich Sprachentwicklung und/oder ganzheitliche Entwicklung sinnvoll ist. Bitte bringen Sie vorhandene Berichte mit.

3

Antrag im Förderportal

§§ 22, 23 InSchO

Die Schulleitung stellt den Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung in das Förderportal des Landes ein. Damit beginnt das offizielle Verfahren bei der Schulbehörde.

4

Besuch in der Kita

§ 27 Abs. 1–2 InSchO

Eine Förderschullehrkraft vereinbart einen Termin und lernt Ihr Kind in der Kita kennen – in vertrauter Umgebung.

5

Gutachten und Gespräch

§ 27 Abs. 7, 10 InSchO

Die Förderschullehrkraft schreibt ein Gutachten mit einer Empfehlung. Es wird Ihnen nach Terminvereinbarung ausführlich erläutert.

6

Sie entscheiden über den Förderort

§ 28 InSchO · § 59 Abs. 4 SchulG

Nach der Empfehlung wählen Sie als Eltern, wo Ihr Kind lernt: an der **Regelschule** oder an einer **passenden Förderschule**. Die Schulbehörde stellt den Förderbedarf fest und setzt Ihre Wahl um.

Frühzeitig melden: Der Antrag muss bis zum Beginn der Weihnachtsferien vor der Einschulung gestellt werden (§ 23 Abs. 5 InSchO).

IHR ERSTER SCHRITT

Termin mit der Schulleitung vereinbaren

Schulleitung: Florian Beck

Regenbogenschule Sinzig
Dreifaltigkeitsweg 37 · 53489 Sinzig
Telefon: 02642 994511
www.regenbogenschule-sinzig.de
E-Mail: info@regenbogenschule-sinzig.de

Rechtsgrundlagen: Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) · Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (InSchO) vom 16. Mai 2024